Land	Bezeichnung Dolmetscher	Bezeichnung Übersetzer	Besondere Anmerkungen
Baden-Württemberg	"Allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher für die …. Sprache für die Gerichte des Landes Baden-Württemberg"	Öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer der …. Sprache für BW	
Bayern	"Öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher für …. (Sprache)"	Öffentlich bestellter und beeidigter Übersetzer für …. (Sprache)	
Berlin	"Für die Berliner Gerichte und Notare allgemein beeidigter Dolmetscher"		(allgem. beeid. D ist gleichzeitig ermächt. Ü)
Brandenburg	Für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg allgemein beeidigter Dolmetscher der ... Sprache	Für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg ermächtigter Übersetzer der .... Sprache	Beeidigung für Dolmetscher und Ermächtigung für Übersetzer
Bremen	"Allgemein beeidigter Dolmetscher der … Sprache für die Gerichte und Notare der Freien Hansestadt Bremen"	Allgemein beeidigter Übersetzer der … Sprache für die Gerichte und Notare der Freien Hansestadt Bremen	
Hamburg	"Öffentlich bestellter und allgemein vereidigte/r DolmetscherIn und ÜbersetzerIn für die …. Sprache"	"Öffentlich bestellter und allgemein vereidigte/r DolmetscherIn und ÜbersetzerIn für die …. Sprache"	(keine Unterscheidung D/Ü), Beeidigung nicht nach Bedarf, sondern nach Anfrage
Hessen	"Allgemein vereidigte/r Dolm. der … Sprache für die Gerichte, Notarinnen und Notare im Lande Hessen"		Für ermächt. Ü keine offizielle Bezeichnung angegeben!
Mecklenburg-Vorpommern	"Öffentlich bestellter und allge- mein beeidigter Dolmetscher für … (Sprache)"	Öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Übersetzer für … (Sprache)	(D darf auch übersetzen; Ü darf nur übersetzen) (allg. vereid. D ist nicht gleichzeitig ermächt. Ü)
Niedersachsen	"Allgemein beeidigter Dolmetscher für die Gerichte und Notare des Landgerichtsbezirks …"		keine ausdrückl. Angabe einer Bezeichnung für ermächt. Ü (allg. beeid. D ist gleichzeitig ermächt. Ü)
Nordrhein-Westfalen	Dolmetscher können zur Vereinfachung allgemein beeidigt werden. Wenn sie ihre Befähigung nachgewiesen haben, können eine Liste aufgenommen werden	"Für das Gebiet des Landes NRW ermächtigter Übersetzer für…. (Sprache)"	keine ausdrückl. Angabe für D - Dolmetscher können "verpflichtet" werden
Rheinland-Pfalz	"Allgemein beeidigte/r Dolm. der … Sprache für die Gerichte und Notariate des Landes Rheinland-Pfalz"	Ermächtigte/r Übers. der … Sprache für die Gerichte und Notariate des Landes Rheinl.-Pfalz	(Beeidigung als D bzw. Ü
Saarland	"Für die Gerichte des Saarlandes und die saar-ländischen Notare allgemein vereidigter Dolmetscher" "Für die Gerichte des Saarlandes und die saarländi-schen Notare allgemein vereidigter Übersetzer"		entspr. Zeugnis bzw. Nachweis der Eignung
Sachsen	"Öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher für die … Sprache"	Öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Übersetzer für die …. Sprache	
Sachsen-Anhalt	"Öffentlich bestellter Dolmetscher für die …. Sprache"	"Öffentlich bestellter Übersetzer für die … Sprache"	"Öffentlich bestellter Übersetzer und Dolmetscher für die … Sprache", wenn beide Teile zutreffen
Schleswig-Holstein	Allgemein vereidigte/r DolmetscherIn für die ... Sprache - LG ...."	Ermächtigte/r UrkundenübersetzerIn für die .... Spracche - OLG Schleswig	Keine öffentlichen Listen für ermächtige Übersetzer, Anfragen beim OLG obligatorisch, anderweitige Beeidigungen werden toleriert, aber ungern
Thüringen	"Vom Präsidenten des LG allg. beeid. Dolm. der …. Sprache für die Gerichte und Notare des Freistaats TH"	Vom Präsidenten des LG ermächtigter Übers. der … Sprache für die Gerichte und Notare des Freistaats TH	(D darf auch übersetzen, Ü darf auch dolmetschen)

Land	Beeidigende Instanz - Gesetz von	Öffentliche Bestellung	Zuziehung bei Gericht	Anerkennungs-Bereich	Stempel
Baden-Württemberg	LG - 1976	ja	nicht geregelt	Land Baden-Württemberg	
Bayern	LG - 2000	ja	vorgeschrieben, aber nicht eingehalten	Land Bayern	Form, Größe, Inschrift festgelegt, kein Siegel
Berlin	LG - 1992	ausdrücklich verneint - allgemeine Beeidigung nur, damit nicht jedes Mal neu beeidigt werden muss	(in der Praxis vielfach nicht eingehalten)	Landesgerichts-bezirk Berlin	
Brandenburg	LG - allgemeine Verfügung aus 2003, gültig bis 2006 (kein Gesetz)	nein, ohne die Eigenschaft eines öffentlich bestellten Sachverständigen	kein Anspruch	Land Brandenburg	Stempel
Bremen	LG - 1995	ausdrücklich verneint	nicht geregelt	Freie Hansestadt Bremen	
Hamburg	1994	ja	zwingend		
Hessen	1994	nein	obligatorisch	Land Hessen	Form, Größe, Inschrift festgelegt
Mecklenburg-Vorpommern	LG - 1993	ja	nicht geregelt, Heranziehung öfftl. Bestellter und allgemein beeidigter D/Ü gefordert, aber nicht obligatorisch		Form, Größe, Inschrift festgelegt
Niedersachsen	LG(Ü), OLG, AG - 1975	ausdrücklich verneint - allg. Beeid. nur, damit nicht jedes-mal neu beeidigt werden muss	wünschenswert	Landgerichtsbezirk, aber auch OLG-Bezirk, ja sogar AG-Bezirk, Wohnsitzerfordernis duch kleinräumige Beeidigung	
Nordrhein-Westfalen	LG (D), OLG (Ü) - 1995	ausdrücklich verneint - allg. Beeid. nur, damit nicht jedesmal neu beeidigt werden muss		indirektes Wohnsitzerfordernis, da Beeidigung bei Verlegung des Wohnsitzes in ein anderes Bundesland oder ins Ausland erlischt. In Ausnahmefällen kann Wohnsitz oder berufliche Niederlassung in unmittelbarer Nähe zu NRW genügen.	
Rheinland-Pfalz	LG - 1998	nein	nicht geregelt	Land Rheinland-Pfalz	frei gestaltbar;
Saarland	LG - 1998 / 1999	nein	nicht geregelt	Saarland - Beeidigung erlischt bei Wohnsitzwechsel	Inschrift lt. Protokoll
Sachsen	LG -. 1994	ja		Land Sachsen Beeidigung bei Wohnsitz oder Niederlassung in Sachsen	Stempel
Sachsen-Anhalt	LG - DolmG LSA vom 25.03.2002	ja	kein Anspruch	Land Sachsen-Anhalt	Form, Größe, Inschrift geregelt
Schleswig-Holstein	OLG Schleswig (Ü) LG .... (D)			Land Schleswig-Holstein, Wohnsitz obligatorisch, Ermächtigung entfällt bei Wohnsitzwechsel	ja
Thüringen	LG - 1991	ausdrücklich verneint	keine spezielle Regelung	Land Thüringen - Wohnsitz in Thüringen nicht erforderlich	Text laut Spalte B , C ist aufzuführen, keine Vorgabe zur Form

Land	Dienstsiegel	Eidesformel	Bestätigung	dt. Nationalität im Gesetz vorgegeben	Befristung
Baden-Württemberg	ja	vorgegeben		nein	Bis auf Widerruf
Bayern	ausdrücklich nein		genau vorgeschrieben	Dt. + gleichstehende Personen, Ausländer bei Bedarf beeidigt	Zulassung von Prüfungen anderer Prüfungsämter nach Anerkennung durch bayr. Prüfungsamt
Berlin	nein	vorgegeben		nein	Ausdrücklich Streichung aus Verzeichnis bei Aufgabe des Wohnsitzes im Land Berlin
Brandenburg	nein	vorgegeben	vorgeschrieben	nein	bis auf Widerruf wegen mangelnder Eignung, die nachgewiesen werden muss, bei Wohnsitzänderung in anderes Bundesland oder Ausland
Bremen	nein			nein	
Hamburg	ja, Missbrauch = Straftat	vorgegeben; zusätzlich Verpflichtung zum Hinweis, wenn der Vereidigte sich der Richtigkeit seiner Übertragung nicht sicher ist	genau vorgeschrieben	nein	
Hessen	nein	vorgegeben		nein	Ausdrücklich Streichung aus Verzeichnis bei Aufgabe der beruflichen Niederlassung in Hessen; ausdrücklich gleichzeitiger Widerruf der Ermächtigung bei Streichung aus dem Verzeichnis der ermächtigten Übersetzer
Mecklenburg-Vorpommern	ausdrücklich nein		genau vorgeschrieben	nein	Erlöschen der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Beeidigung bei Verlegung des Wohnsitzes oder der beruflichen Niederlassung außerhalb des Landes
Niedersachsen	nein			nein	
Nordrhein-Westfalen				nein	Allgem. Beeidigung und Ermächtigung führen automatisch zur Eintragung in das allgem. D- und Ü-Verzeich-nis. Ermächtigung als Ü erlischt bei Verlegung des Wohnsitzes in den Bezirk eines anderen OLG
Rheinland-Pfalz	ausdrücklich nein	vorgegeben	keine Vorgaben	nein	Streichung aus Verzeichnis, wenn D/in bzw. Ü/in sich persönlich oder fachlich als ungeeignet erweist
Saarland		vorgegeben		ja	Streichung aus Verzeichnis bei Wegzug aus dem Saarland
Sachsen		vorgegeben	genau vor-geschrieben	nein	Ausdrückliches Erlöschen der Bestellung bei Aufgabe der beruflichen Niederlassung und des Wohnsitzes in Sachsen
Sachsen-Anhalt	nein	vorgegeben	genau vorgeschrieben	nein	Ausdrückliches Erlöschen der Bestellung bei Aufgabe der beruflichen Niederlassung bzw. des Wohnsitzes in Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein	nein			nein	Wohnsitzwechsel aus Schleswig-Holstein hinaus führt zum Verlust der Ermächtigung / Vereidigung
Thüringen		inhaltlich vorgegeben		nein	Keine Befristung

Land	Persönliche Voraussetzungen	Fachliche Voraussetzungen	Prüfungsamt
Baden-Württemberg	Persönliche Zuverlässigkeit	Studium, staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung	ja
Bayern	Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, keine einschlägigen Vorstrafen	Bayrische staatliche Prüfung an Fachakademien (andere werden erst anerkannt) als gleichwertig anerkannte Prüfungen in der BRD	ja
Berlin	Persönliche Zuverlässigkeit	Hochschulzeugnis oder staatliche Prüfung	ja
Brandenburg	Persönliche Zuverlässigkeit (Führungszeugnis)	Dolmetscher: Hochschulabschluss oder staatl. Prüfung oder gleichwertiger Abschluss im Ausland. Übersetzer: staatliche Übersetzerprüfung im Inland oder als gleichwertig anerkannte im Ausland	nein
Bremen	Persönliche Zuverlässigkeit (Führungszeugnis) und Eignung	Studium, staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung	ja
Hamburg	Pol. Führungszeugnis und die Zusage, sich 24 Str. zur Verfügung zu halten, was die Behörde auslegen kann, kein Wohnsitzzwang	Eignungsfeststellungsverfahren aufgrund von Zeugnissen, jeder kann zugelassen werden ohne Nachweis der translatorischen Kompetenz,	ja
Hessen	Persönliche Zuverlässigkeit (Prüfung bei ausländischen Kandidaten, die nicht Angehörige von EU-Mitgliedsstaaten sind, unter Einbeziehung der zuständigen Ausländerbehörde)	inländische staatliche Prüfung als Dolmetscher oder Übersetzer oder von einer staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländ. Prüfung	ja
Mecklenburg-Vorpommern	Persönliche Zuverlässigkeit	Hochschulstudium als D, Ü Diplom-Sprachmittler, ein ausländisches als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, auch Eignunsfeststellungsverfahren	ja
Niedersachsen	Persönliche Eignung		nein
Nordrhein-Westfalen	Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit (Referenzen, Führungszeugnis)	IHK-Prüfung als D/Ü, Hochschulstudium. Für Ermächtigung als Übersetzer mit Note "gut" oder "sehr gut". Darüber hinaus müssen "fundierte Rechtssprachekenntnisse" in der deutschen Sprache und der Eintragungssprache nachgewiesen werden.	nein, IHK-Prüfungen
Rheinland-Pfalz	Persönliche Zuverlässigkeit	Hochschulstudium als D,Ü, staatliche Prüfung als D,Ü, als gleichwertig anerkannte ausländische Prüfung	ja
Saarland	Ehrenamtsfähigkeit (eidesstattl. Versicherung), keine Beschränkung der Verfügung über Vermögen aufgrund gerichtlicher Anordnung (eidesstattl. Versicherung), polizeiliches Führungszeugnis, geistige und körperliche Eignung	Hochschulstudium, staatliche Prüfung - für die Sprachen, die in SL geprüft werden, nur Prüfung des Prüfungsamtes in SL	ja
Sachsen	Führungszeugnis	Hochschulstudium, staatliche Prüfung beim Prüfungsamt	ja
Sachsen-Anhalt	Führungszeugnis, schriftliche Erklärung, ob Ermittlungsverfahren anhängig, Angaben, ob hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, Bescheinigung zum Wohnsitz oder der beruflichen Niederlassung	Eignungsfeststellungsverfahren durch das Kultusministerium aufgrund von Zeugnissen	nein
Schleswig-Holstein	Pol. Führungszeugnis.	Hochschulstudium, Muttersprachigkeit und Nachweise von vorheriger Tätigkeit	nein
Thüringen	Persönliche Zuverlässigkeit (Fragebogen)	Hochschulstudium, staatliche und staatlich anerkannte Prüfung oder auf andere Weise nachgewiesene Kenntnisse	nein